

# Anhang: Statutenänderungen<sup>1</sup>

#### **Aktuelle Version**

### Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. April 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 25'000'000 durch Ausgabe von höchstens 50'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme, Erhöhungen in Teilbeträgen sowie Erhöhungen aus eigenen, freien Mitteln sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (1) zur Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) an federführende Banken im Rahmen einer Aktienplatzierung zu Marktwerten, (2) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmen-steilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (3) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder (4) für strate-gische Beteiligungen von oder mit Geschäftspartnern verwendet werden sollen.

Sofern Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat diese Bezugsrechte entweder im Interesse der Gesell-schaft verwenden oder den Umfang der Kapitalerhöhung entsprechend reduzieren, wobei im letzteren Fall im Erhöhungsbeschluss ein Maxi-malbetrag anzugeben ist.

### Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'408'629 durch Ausgabe von höchstens 2'817'258 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU)) erhöht,

### **Neue Version**

### Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 28. April 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 37'979'435.50 durch Ausgabe von höchstens 75'958'871 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen verwendet werden sollen. Der Ausgabebetrag der auszugebenden neu Namenaktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden Verwaltungsrat bestimmt.

[gelöscht]

[gelöscht]

### Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 2'158'629 durch Ausgabe von höchstens 4'317'258 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von ie CHF 0.50 Optionsrechten bei Ausübung von oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU)) erhöht,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die gesamten Statuten sind unter www.efginternational.com/agm ersichtlich. Das Dokument liegt auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und wird den Aktionären auf Verlangen hin zugestellt.

welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss entsprechenden Reglementen den Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

[...]

### Artikel 17

Generalversammlung hat Kompetenzen, welche sie nicht übertragen kann:

- 1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses der Gesellschaft. unabhängigen des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sowie der Revisionsstelle:
- 3. Genehmigung des Jahresberichtes;

[...]

### Artikel 18 Abs. 3

[Neue Statutenbestimmung.]

# Artikel 20

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch die im nachstehenden Artikel 34 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates sowie der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

# Artikel 28

[...]

Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit einen neuen Präsidenten aus den Reihen der Mitglieder Verwaltungsrats ernennen. Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit die freien Positionen mit einem Mitglied Verwaltungsrats besetzen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so kann der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter fiir die nächste Generalversammlung benennen.

# Artikel 30

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, die von der Generalversammlung einzeln gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss nächsten ordentlichen der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss Reglementen den entsprechenden Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

## Artikel 17

Generalversammlung hat Kompetenzen, welche sie nicht übertragen kann:

- 1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, Vergütungs-Mitglieder des Nominations ausschusses der Gesellschaft, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sowie der Revisionsstelle;
- 3. Genehmigung des Lageberichts der Konzernrechnung;

# Artikel 18 Abs. 3 (neu)

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

## Artikel 20

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch die im nachstehenden Artikel 42 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates sowie der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

# Artikel 28

[...]

Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit einen neuen Präsidenten aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats ernennen. Ist der Vergütungsund Nominationsausschuss nicht vollständig besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit die freien Positionen mit einem Mitglied des Verwaltungsrats besetzen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so kann der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter fiir die nächste Generalversammlung benennen.

# Artikel 30

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss setzt Mitgliedern sich aus mindestens drei des Verwaltungsrats zusammen, die von der Generalversammlung einzeln gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gesellschaft:

- 1. Die Aufgabe des Vergütungsausschusses besteht darin, die Vergütungsstrategie für die Gesellschaft zu entwickeln, Vergütungen zu genehmigen und dem Verwaltungsrat Empfehlungen betreffend gewisse Vergütungsfragen zu geben, insbesondere im Auftrag des Verwaltungsrats und innerhalb der von der Generalversammlung gesetzten Grenzen die an die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsleitung ausbezahlte Vergütungssumme zu prüfen;
- 2. Der Vergütungsausschuss prüft jährlich die Form und Höhe der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und allfälliger Zusatzvergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die für die Übernahme des Präsidiums des Verwaltungsrats, für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss und für die Übernahme des Vorsitzes in einem Verwaltungsratsausschuss ausgerichtet werden und gibt dem Verwaltungsrat Empfehlungen dazu ab;
- 3. Der Vergütungsausschuss (a) überprüft und beurteilt jährlich die Unternehmensziele und die Vorgaben, auf denen die Vergütungen des Chief Executive Officer und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung basieren, und (b) evaluiert die Leistung des Chief Executive Officer und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Lichte dieser Ziele und Vorgaben;
- 4. Im Anschluss an die Evaluation der Leistung des Chief Executive Officer gibt der Vergütungsausschuss eine Empfehlung betreffend die angemessene Höhe der Vergütung des Chief Executive Officer an den Verwaltungsrat ab;
- 5. Der Vergütungsausschuss überprüft jährlich die Höhe der Vergütung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und gibt dem Verwaltungsrat jährlich eine Empfehlung betreffend die angemessene Höhe ihrer Vergütung in Bezug auf (a) das jährliche Grundsalär, (b) die jährliche variable Vergütung, (c) die langfristigen Vergütungselemente und (d) allfällige Spezialoder Zusatzleistungen.

Der Verwaltungsrat regelt weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungsausschusses in Reglementen der Gesellschaft. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vergütungs- **und Nominations**ausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gesellschaft:

- 1. Die Aufgabe Vergütungsdes und **Nominations**ausschusses besteht darin. die Vergütungsstrategie für die Gesellschaft zu entwickeln, Vergütungen zu genehmigen und dem Verwaltungsrat Empfehlungen betreffend gewisse Vergütungsfragen zu geben, insbesondere im Auftrag des Verwaltungsrats und innerhalb der von der Generalversammlung gesetzten Grenzen die an die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsleitung ausbezahlte Vergütungssumme zu prüfen;
- 2. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss prüft jährlich die Form und Höhe der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und allfälliger der Zusatzvergütungen Mitglieder Verwaltungsrats, die für die Übernahme des Präsidiums des Verwaltungsrats, die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss und für die Übernahme des Vorsitzes in einem Verwaltungsratsausschuss ausgerichtet werden und gibt dem Verwaltungsrat Empfehlungen dazu ab;
- 3. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss (a) überprüft und beurteilt jährlich die Unternehmensziele und die Vorgaben, auf denen die Vergütungen des Chief Executive Officer und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung basieren, und (b) evaluiert die Leistung des Chief Executive Officer und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Lichte dieser Ziele und Vorgaben;
- 4. Im Anschluss an die Evaluation der Leistung des Chief Executive Officer gibt der Vergütungs- und Nominationsausschuss eine Empfehlung betreffend die angemessene Höhe der Vergütung des Chief Executive Officer an den Verwaltungsrat ab;
- 5. Der Vergütungsaus- und Nominationsschuss überprüft jährlich die Höhe der Vergütung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und gibt dem Verwaltungsrat jährlich eine Empfehlung betreffend die angemessene Höhe ihrer Vergütung in Bezug auf (a) das jährliche Grundsalär, (b) die jährliche variable Vergütung, (c) die langfristigen Vergütungselemente und (d) allfällige Spezialoder Zusatzleistungen.

Der Verwaltungsrat regelt weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungs- **und Nominations**ausschusses in Reglementen der Gesellschaft.

# Artikel 35

Vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung liegt die Zuerkennung variabler Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung gänzlich im Ermessen des Vergütungsausschusses. Der Beschluss des Vergütungsausschusses, einem Mitglied der Geschäftsleitung eine variable Vergütung zuzuerkennen, basiert auf Konzern-, Gesellschafts-,

# Artikel 35

Vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung liegt die Zuerkennung variabler Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung gänzlich im Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses. Der Beschluss des Vergütungs- und Nominationsausschusses, einem Mitglied der Geschäftsleitung eine variable Vergütung

Funktions-/Geschäftsbereichund individuellen Zielen. Der Vergütungsausschuss berücksichtigt eine Anzahl quantitativer und qualitativer Faktoren wie zum Beispiel die über das Jahr betrachtete Performance der Gesellschaft, sowohl hinsichtlich Profitabilität hinsichtlich als auch Aktienkursentwicklung, das Verhältnis zwischen variabler Vergütung und wichtigen Performanceindikatoren, das Risikoprofil der Gesellschaft und die individuelle Leistung der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die individuelle variable Vergütung kann sich zudem auf das Erreichen von Initiativen stützen, die für den Geschäftsgang entscheidend sind. Der Vergütungsausschuss bestimmt für jedes Mitglied der Geschäftsleitung Ziel- und Maximalhöhen der variablen Vergütung, wobei er die jeweilige Stellung, den Verantwortungsbereich und die Aufgaben sowie den tatsächlich zuerkannten/ausgerichteten Bonus berücksichtigt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen im freien Ermessen des Vergütungsausschusses (jeder ein "Teilnehmer") am Equity Incentive Plan der Gesellschaft ("EIP") teil. Gemäss dem EIP wird ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung in Form von Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") oder RSU betreffend Aktien der Gesellschaft bezahlt. Der Vergütungsausschuss legt die Anzahl der einem Teilnehmer am EIP gewährten Optionen und/oder RSU fest.

Der Vergütungsausschuss bestimmt jährlich den Mindestprozentsatz der variablen Vergütung, der in Form von Optionen und/oder RSU im Rahmen des EIP zuerkannt wird. Der Mindestprozentsatz kann nicht unterhalb von 50 % liegen.

Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSU sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei Eigentumsübertragung fortlaufend erfolgt. Es liegt im freien Ermessen des Vergütungsausschusses zu beschliessen, ob die als variable Vergütung ausgerichtete Barentschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive fortlaufender Eigentumsübertragung). Die Mitglieder Geschäftsleitung erhalten mit Ablauf der Sperrfrist (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an den Optionen bzw. RSU. [...]

zuzuerkennen, basiert auf Konzern-, Gesellschafts-, Funktions-/Geschäftsbereichund individuellen Zielen. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss Anzahl berücksichtigt eine quantitativer qualitativer Faktoren wie zum Beispiel die über das Jahr betrachtete Performance der Gesellschaft, sowohl hinsichtlich Profitabilität als auch hinsichtlich Aktienkursentwicklung, das Verhältnis zwischen variabler Vergütung wichtigen und Performanceindikatoren, das Risikoprofil der Gesellschaft und die individuelle Leistung der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die individuelle variable Vergütung kann sich zudem auf das Erreichen von Initiativen stützen, die für den Geschäftsgang entscheidend sind. Der Vergütungs-Nominationsausschuss bestimmt für jedes Mitglied der Geschäftsleitung Ziel- und Maximalhöhen der variablen Vergütung, wobei er die jeweilige Stellung, den Verantwortungsbereich und die Aufgaben sowie den tatsächlich zuerkannten/ausgerichteten Bonus berücksichtigt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses (jeder ein "Teilnehmer") am Equity Incentive Plan der Gesellschaft ("EIP") teil. Gemäss dem EIP wird ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung in Form von Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") oder RSU betreffend Aktien der Gesellschaft bezahlt. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss legt die Anzahl der einem Teilnehmer am EIP gewährten Optionen und/oder RSU fest.

Der Vergütungs- **und Nominations**ausschuss bestimmt jährlich den Mindestprozentsatz der variablen Vergütung, der in Form von Optionen und/oder RSU im Rahmen des EIP zuerkannt wird. Der Mindestprozentsatz kann nicht unterhalb von 50 % liegen.

Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSU sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei Eigentumsübertragung fortlaufend erfolgt. Es liegt im freien Ermessen des Vergütungs-Nominations ausschusses zu beschliessen, ob die als variable Vergütung ausgerichtete Barentschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive fortlaufender Eigentumsübertragung). Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten mit Ablauf der Sperrfrist (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an den Optionen bzw. RSU. [...]

## Artikel 35a

Vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung liegt die Zuerkennung variabler Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats gänzlich im Ermessen des Vergütungsausschusses. Der Vergütungsausschuss bestimmt für die eine variable Vergütung erhaltenden Mitglieder des Verwaltungsrats Maximalhöhen der variablen Vergütung, wobei er die jeweilige Stellung, den Verantwortungsbereich und die Aufgaben berücksichtigt. Der Vergütungsausschuss bestimmt die für die variable Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds massgebenden Ziele, welche Konzern-, Gesellschafts-, Funktions-, aus Geschäftsbereichs-, individuellen und regionalen Zielen bestehen können. Der Beschluss Vergütungsausschusses über die konkrete Höhe der einem Mitglied des Verwaltungsrats zuzuerkennenden variablen Vergütung erfolgt aufgrund der Beurteilung Erreichung der für das betreffende Verwaltungsratsmitglied massgebenden Ziele. [...]

### Artikel 37

[...]

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungsausschuss je maximal 3 Mandate ausüben, davon je maximal 1 in kotierten Gesellschaften. [...]

### Artikel 38

[...]

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die maximale Kündigungsfrist darf 12 Monate nicht übersteigen. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats oder des Vergütungsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Erneuerung ist zulässig. [...]

## Artikel 35a

Vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung liegt die Zuerkennung variabler Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats gänzlich im Ermessen des Vergütungs-Nominations ausschusses. Der Vergütungs-Nominations ausschuss bestimmt für die eine variable Vergütung erhaltenden Mitglieder des Verwaltungsrats Maximalhöhen der variablen Vergütung, wobei er die jeweilige Stellung, den Verantwortungsbereich und die Aufgaben berücksichtigt. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss bestimmt die für die variable Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds massgebenden Ziele, welche Konzern-, aus Gesellschafts-, Funktions-, Geschäftsbereichs-, individuellen und regionalen Zielen bestehen können. Beschluss des Vergütungs-Nominationsausschusses über die konkrete Höhe der einem Mitglied des Verwaltungsrats zuzuerkennenden variablen Vergütung erfolgt aufgrund der Beurteilung Erreichung für der das betreffende Verwaltungsratsmitglied massgebenden Ziele. [...]

### Artikel 37

[...]

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungs- und Nominationsausschuss je maximal 3 Mandate ausüben, davon je maximal 1 in kotierten Gesellschaften. [...]

# Artikel 38

[...]

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die maximale Kündigungsfrist darf 12 Monate nicht übersteigen. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats oder des Vergütungs- und Nominationsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Erneuerung ist zulässig. [...]